

# Bauplatzvergaberichtlinie der Gemeinde Schallstadt

## Präambel

Bei der Veräußerung von Bauplätzen bzw. Grundstücken ohne Subventionierung, d. h. zum vollen Wert, gemäß § 92 der Gemeindeordnung handelt die Gemeinde privatrechtlich. Hier herrscht der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Bei der Vergabe von Bauplätzen ist das geltende Recht, insbesondere der Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 GG sowie die europäischen Grundfreiheiten der Freizügigkeit, Art. 21, 45 und der Niederlassungsfreiheit, Art. 15 GRC zu beachten. In Ausübung des ihres in Art. 28 Abs. 2 GG grundgesetzlich garantierten Selbstverwaltungsrechtes darf eine Kommune städtebaulichen Zielen entsprechende und damit sachliche Gründe aufweisende Vorzugsleistungen für Ortsansässige erbringen. Jedoch darf bei der Vergabe von Baugrundstücken die Ortsansässigkeit nicht zur Bedingung gemacht werden. D. h. jede Bevorzugung Einheimischer muss den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahren. Rechtfertigen lässt sich eine solche Bevorzugung Einheimischer nur aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses. Das städtebauliche Ziel ist es den ländlichen Raum unter besonderer Wahrung seiner Eigenart und gewachsenen Struktur als gleichwertigen Lebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Ebenso stellt die Schaffung stabiler Quartiere zur Integration neu hinzukommender Bürger\*innen durch einen bestimmten Anteil von potenziellen Käufern mit Ortsbezug (**§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB**) einen solchen Rechtfertigungsgrund dar. Im Sinne der Sozialwohnungspolitik verfolgt die Gemeinde Schallstadt mit dieser Vergaberichtlinie das Ziel einer ausgewogenen Nutzung der teilweise sehr kostenintensiven gemeindlichen Infrastruktur, indem vor allem Familien und engagierten Ortsansässigen ein attraktiver Lebensort zur Verfügung gestellt werden soll.

Weiter soll die Möglichkeit für junge Familien eröffnet werden, Eigentum zu Wohnzwecken erstmalig zu erwerben.

Um die Vergabe von Bauplätzen in einer angespannten Marktlage transparent, nachvollziehbar und nachhaltig zu gestalten, empfiehlt sich die Anwendung von gemeindespezifischen, objektiven, nicht-diskriminierenden und im Voraus bekannten Bauplatz-Vergaberichtlinien.

## § 1

### Gegenstand, Anwendungsbereich, Ziele

Diese Bauplatzvergabe-Richtlinie regelt das Verfahren und die inhaltliche Ausgestaltung der Vergabe kommunaler Baugrundstücke durch die Gemeinde Schallstadt für private Bauvorhaben.

Die Vergabe von Baugrundstücken hat gemäß der Sozialwohnungspolitik der Gemeinde Schallstadt das Ziel, den Erhalt eines örtlich gewachsenen Gemeinschaftslebens mit einer sozial stabilen Bewohnerstruktur entsprechend § 1 Abs. 5 und 6 BauGB zu sichern.

## § 2

### Vergabeverfahren

1. Bereits vor Eröffnung des Verfahrens können sich die Interessenten für einen Bauplatz auf eine Interessentenliste unter <https://www.baupilot.com/schallstadt/> eintragen. Alle eingetragenen Personen auf der Interessentenliste werden per E-Mail über den Beginn der Vermarktung informiert.
2. Nach dem Beschluss des Gemeinderats über die Bauplatzvergabekriterien der Gemeinde Schallstadt und dem Beschluss für die Eröffnung des Verfahrens für die Vergabe von Baugrundstücken werden die Bauplätze über die Plattform [www.baupilot.com](http://www.baupilot.com), auf der Homepage der Gemeinde Schallstadt und im örtlichen Mitteilungsblatt ausgeschrieben.
3. Die Ausschreibung muss folgende Angaben enthalten:
  - die Bezeichnung des Baugebiets und Anzahl der zu vergebenden Baugrundstücke,
  - die Bewerbungsfrist und die Frist für die Vorlage von Nachweisen; als Stichtag zur Berechnung der Fristen im Bewerberbogen gilt der erste Tag der Bewerbungsfrist;
  - die Bezeichnung der elektronischen Plattform, auf der die zur Anwendung kommenden Bauplatzvergabekriterien der Gemeinde Schallstadt eingesehen werden können.
4. Bewerbungen können nur innerhalb der in der Ausschreibung angegebenen Bewerbungsfrist eingereicht werden. Bei der Bewerbungsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist.
5. Es können sich nur zum Zeitpunkt der Antragsstellung volljährige natürliche und vollgeschäftsfähige Personen bewerben.  
Antragsteller können ein oder mehrere zum Zeitpunkt der Antragstellung volljährige Personen sein.  
Bei mehreren Antragstellern müssen alle Antragsteller Vertragspartner/Käufer des abzuschließenden Kaufvertrages werden.  
Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt.
6. Jede Person darf – auch zusammen mit anderen (mehreren) Personen – nur einen Antrag stellen und auch nur einen Bauplatz erwerben.
7. Bewerbungen sind vorzugsweise elektronisch über die Plattform [www.baupilot.com](http://www.baupilot.com) einzureichen. Es ist auch eine Bewerbung in schriftlicher Form möglich, die bei der Kommune eingereicht oder an die Kommune per Einschreiben geschickt werden kann. Nähere Informationen erhalten Sie beim Rech-

nungsamt der Gemeinde Schallstadt unter Tel. (0 76 64) 61 09-41 oder [rechnungsamtleiter@schallstadt.de](mailto:rechnungsamtleiter@schallstadt.de).

8. Die Gemeinde bestätigt den Eingang einer Bewerbung per E-Mail oder schriftlich.
9. Die Datenschutzhinweise über die Erhebung personenbezogener Daten sind auf der Homepage der Gemeinde und auf der Internetseite des beauftragten IT-Dienstleistungsunternehmens BAUPILOT als Auftragsdatenverarbeiter eingestellt. Auf Wunsch werden die Datenschutzhinweise über die Erhebung personenbezogener Daten dem Bewerber per Email oder per Post zugesandt.

### § 3

#### Zweistufiger Grundstücksvergabeprozess

1. Die Zuteilung der Bauplätze erfolgt über ein zweistufiges Verfahren.
2. In der ersten Stufe des Verfahrens können sich alle Interessenten<sup>1</sup> zunächst für einen – noch nicht spezifizierten – Bauplatz in dem Baugebiet bewerben. Im Rahmen der ersten Stufe des Verfahrens prüft die Kommune alle wirksamen, fristgemäß eingegangenen Bewerbungen inhaltlich. Aufgrund der inhaltlichen Prüfung wird zum Abschluss der ersten Stufe des Verfahrens eine Rangliste erstellt, in der die Platzziffern der wirksamen fristgemäßen eingegangenen Bewerbungen festgelegt wird.
3. Die Zuteilung eines konkreten Bauplatzes erfolgt erst im Rahmen der zweiten Phase, wenn den Bewerbern ihre Platzziffer mitgeteilt worden ist und sie der Kommune ihre Bauplatzprioritäten mitgeteilt haben.
4. Die technische Abwicklung der Bewerbungen erfolgt über die Plattform BAUPILOT. Hier wird der gesamte Vergabeprozess technisch durchgeführt.

### § 4

#### Erste Stufe: Auswertung der Bewerbungen – Rangliste

1. Die fristgemäß eingegangenen Bewerbungen werden seitens der Verwaltung gesichtet. Eine den Richtlinien entsprechende Bewerbung wird von der Kommune angenommen und per Mail oder schriftlich bestätigt. Eine inhaltliche Überprüfung der Bewerbung findet zu diesem Zeitpunkt nicht statt.
2. Nach Ablauf des Bewerbungszeitraums und der Frist für die Vorlage von Nachweisen wertet die Verwaltung die angenommenen Bewerbungen anhand der beschlossenen Kriterien und deren Bepunktung in Anlage 1 zu dieser Bauplatzvergaberichtlinie aus. Entsprechend der Auswertung der Bewerbungen wird eine

---

<sup>1</sup> Mit der Bewerbung wird der Interessent zu Bewerber

Rangliste erstellt. Maßgebend für die Platzziffer auf der Rangliste ist die Höhe der erreichten Punktzahl. Je höher die Punktzahl, desto höher der Platz in der Rangliste. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los.

3. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der Verhältnisse von Grundstücksbewerbern ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Endes der Bewerbungsfrist.
4. Bei mehreren Antragstellern wird bei den einzelnen Fragen diejenige Antwortmöglichkeit herangezogen, welche von den Antragstellern die weitergehende Ausprägung erzielt.

Beispiel bei positiver Bepunktung:

Bewerber 1 erzielt durch seine Antwortauswahl 100 Punkte. Bewerber 2 erzielt durch seine Antwortauswahl 200 Punkte. In diesem Fall wird die Antwortmöglichkeit von Bewerber 2 mit 200 Punkten herangezogen.

Beispiel bei negativer Bepunktung:

Bewerber 1 erzielt durch seine Antwortauswahl - 100 Punkte. Bewerber 2 erzielt durch seine Antwortauswahl 0 Punkte. In diesem Fall wird die Antwortmöglichkeit von Bewerber 1 mit - 100 Punkten herangezogen.

5. Die Kommune teilt den Bewerbern, die fristgemäß eine wirksame Bewerbung eingereicht haben, sodann ihre Platzziffer mit und fordert die Bewerber auf, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Bauplatzprioritäten konkret festzulegen und der Kommune mitzuteilen\*. Sollte ein Bewerber die Anzahl der ihm gewährten Prioritäten nicht ausschöpfen, geht er das Risiko ein, keinen Bauplatz zugeteilt zu bekommen.

**\*Erklärungsbeispiel**

Der Bewerber mit der höchsten Punktzahl (Scoring) kann eine Priorität für einen Bauplatz festlegen, welcher ihm dann zugeteilt werden kann, da zu diesem Zeitpunkt noch alle Bauplätze verfügbar sind. Der Bewerber mit der zweithöchsten Punktzahl kann zwei Prioritäten festlegen. Sollte seine erste Priorität bereits vom vorrangigen Bewerber belegt sein, ist mit der möglichen Abgabe seiner zweiten Priorität sichergestellt, dass ihm ein Bauplatz zugewiesen werden kann. Jede weitere Stufe in der Rangliste, der zum Zuge kommenden Bewerber, ist folglich mit der Abgabe einer zusätzlichen Priorität verbunden.

6. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine Prioritätenabgabe, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

## § 5

### Zweite Stufe: Zuteilung der konkreten Bauplätze

1. Nach Ende der Prioritätenabgabefrist wertet die Kommune die eingegangenen Angaben über die Bauplatzprioritäten der einzelnen Bewerber nach der in der Rangliste festgelegten Reihenfolge (Platzziffern) aus.
2. Dann informiert die Kommune die Bewerber über das Ergebnis der vorläufigen Zuteilung der einzelnen Bauplätze. Alle Bewerber, die bei der vorläufigen Zuteilung berücksichtigt werden, erhalten von der Gemeinde für diesen Bauplatz eine Reservierungszusage.
3. Um die endgültige Zuteilung durch den Gemeinderat vorbereiten zu können müssen die Bewerber, denen ein Bauplatz zugewiesen wurde, der Gemeinde innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang der Mitteilung über die Reservierungszusage eine verbindliche Finanzierungsbestätigung des finanzierenden Kreditinstituts vorlegen oder die Verfügbarkeit von ausreichenden Eigenmitteln für die Kaufpreiszahlung nachweisen.
4. Erfüllt ein Bewerber die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht fristgemäß, gilt seine Bewerbung als zurückgenommen.
5. Anschließend vereinbart die Gemeinde mit den Bewerbern, denen ein Bauplatz zugewiesen wurde, nach Vorlage einer Finanzierungsbestätigung oder nach Vorlage des Nachweises über die Verfügbarkeit von ausreichenden Eigenmitteln für die Kaufpreiszahlung Notartermine zur Beurkundung der Grundstückkaufverträge.

## § 6

### Nachrückverfahren

1. Sollten mehr Bewerbungen eingehen als Plätze zur Vergabe zur Verfügung stehen, so werden alle zunächst nicht berücksichtigten Bewerber (Nachrücker) in eine Nachrückerliste (Ersatzbewerberliste) aufgenommen.
2. Fallen in der zweiten Stufe (Zuteilung der konkreten Bauplätze) ein oder mehrere Bewerber aus, wird mit den frei gewordenen Grundstücken eine ergänzende Zuteilung über die noch bzw. wieder verfügbaren Grundstücke durchgeführt. Hierbei werden die frei gewordenen Grundstücke den jeweils ranghöchsten Nachrückern der Nachrückerliste angeboten.
3. Dieses ergänzende Verfahren wird so lange wiederholt, bis alle Grundstücke vergeben sind, bzw. bis keine Nachrücker mehr auf der Liste vorhanden sind.

4. Können auch nach Abwicklung des Nachrückverfahrens Baugrundstücke nicht zugeteilt werden, kann eine weitere Ausschreibung erfolgen.

## § 7

### Kaufvertragsbedingungen

Die Gemeinde verkauft die Bauplätze jeweils zu folgenden Bedingungen:

1. Bauverpflichtung:

Der Käufer verpflichtet sich, auf dem erworbenen Grundstück innerhalb von drei Jahren ab Beurkundung des Kaufvertrages ein Wohngebäude entsprechend den Festsetzungen des einschlägigen Bebauungsplans bezugsfertig zu errichten. Für die Feststellung der Bezugstauglichkeit sind die jeweils gültigen steuerrechtlichen Vorschriften maßgebend. Eine Veräußerung des Kaufgrundstückes und die Bestellung eines Erbbaurechts daran vor Bezugstauglichkeit des Wohngebäudes sind nur mit Zustimmung der Gemeinde Schallstadt zulässig.

2. Zustimmungsvorbehalt der Gemeinde:

Eine Veräußerung der Kaufgrundstücke oder die Bestellung eines Erbbaurechts daran vor Ablauf von 10 (zehn) Jahren nach Bezugstauglichkeit des Wohngebäudes ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Schallstadt zulässig.

3. Wiederkaufsrecht:

Die Gemeinde Schallstadt behält sich das Recht zum Wiederkauf der Grundstücke für den Fall vor,

- a) dass der Käufer seiner Bauverpflichtung nicht fristgerecht nachkommt,
- b) dass der Käufer die Kaufgrundstücke ohne Zustimmung der Gemeinde veräußert oder ein Erbbaurecht daran ohne Zustimmung der Gemeinde begründet.

Das Wiederkaufsrecht kann ausgeübt werden, wenn auch nur eine der vorgenannten Voraussetzungen eintritt. Die Ausübung muss innerhalb von 6 (sechs) Monaten ab Kenntnis des Bürgermeisters der Gemeinde Schallstadt vom Eintritt der Voraussetzung durch schriftliche Erklärung erfolgen.

Als Wiederkaufspreis vereinbaren die Beteiligten den vereinbarten Kaufpreis ohne Erstattung von Zinsen und eines etwaigen Bodenwertzuwachses für die Zwischenzeit. Außerdem sind dem Käufer oder dessen Rechtsnachfolgern die bis dahin bezahlten Hausanschlusskosten zu erstatten.

Schließlich kann der Käufer oder sein Rechtsnachfolger Ersatz für die bei Ausübung des Wiederkaufsrechts auf den Kaufgrundstücken vorhandenen Gebäude oder Gebäudeteile verlangen, sofern der Wert der Kaufgrundstücke dadurch erhöht ist.

Wenn sich die Vertragsbeteiligten über den Wert der Gebäude oder Gebäudeteile nicht einigen können, ist dieser von drei Sachverständigen als Schiedsgutachter

verbindlich zu bestimmen, von denen je einer von der Gemeinde Schallstadt und dem Käufer und der Dritte von beiden Vertragsbeteiligten oder - mangels Einigung darüber - vom Präsidenten des Landgerichts Freiburg zu bestimmen ist. Falls eine Vertragspartei keinen Sachverständigen benennt, ist insoweit für die Ernennung ebenfalls der Präsident des Landgerichts Freiburg zuständig. Die Sachverständigen bestimmen den Wert mit einfacher Mehrheit. Falls diese Mehrheit nicht zustande kommt, ist der Durchschnittswert maßgebend. Im Übrigen gelten die §§ 317 - 319 BGB.

Der Wiederkaufspreis ist innerhalb (2) zwei Monaten ab Ausübung des Wiederkaufsrechts sowie nach Vorlage des Schätzgutachtens oder Einigung über den Wert der Gebäude zu bezahlen. Voraussetzung für die Fälligkeit ist, dass die Rückkaufserklärung beim Grundbuchamt eingegangen ist, dem Eigentumswechsel auf die Gemeinde Schallstadt keine Hindernisse mehr entgegenstehen und sichergestellt ist, dass nur die bei Verkauf im Kaufvertrag aufgeführten Lasten der Abteilung II sowie die im Kaufvertrag aufgeführten zu Gunsten der Gemeinde Schallstadt bestellten Rechte auf diese übergehen.

Falls die Grundstücke bei Rückkaufserklärung mit Grundpfandrechten belastet sind, kann die Gemeinde die zugrundeliegenden Darlehen und sonstigen Verbindlichkeiten unter Anrechnung auf den Wiederkaufspreis unmittelbar an die Gläubiger zurückzahlen. In diesem Fall genügt für die Fälligkeit neben der Sicherstellung des Eigentumswechsels die schriftliche Verpflichtung der Gläubiger, dass deren Grundpfandrechte unverzüglich nach Bezahlung des Ablösungsbetrages gelöscht werden.

Die Kosten und Grunderwerbsteuer trägt auch bei Ausübung des Wiederkaufsrechts der heutige Käufer oder dessen Rechtsnachfolger.

Der durch die Ausübung des Wiederkaufsrechts bedingte Rücküberweisungsanspruch der Gemeinde Schallstadt ist durch Eintragung einer Vormerkung zu sichern. Die Gemeinde Schallstadt verpflichtet sich, mit dieser Vormerkung hinter Belastungen zurückzutreten, wenn der Käufer durch schriftliche Bestätigung der Gläubiger nachweist, dass diese Belastungen der Kauf- und/oder Baufinanzierung dienen.

## § 8

### Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, Frist zur Einreichung von Nachweisen

1. Jeder Bewerber versichert mit Abgabe seiner Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben.
2. Bewerber, deren Bewerbung falsche oder unvollständige Angaben enthält, werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

3. Soweit in der Ausschreibung gefordert wird, dass die Angaben durch Nachweise belegt werden müssen, hat jeder Bewerber Gelegenheit, die erforderlichen Nachweise innerhalb der in der Ausschreibung angegebenen Frist für die Vorlage von Nachweisen schriftlich einzureichen. Sollte ein Bewerber die Nachweise nicht bis zum Ablauf dieser Frist eingereicht haben, hat dies zur Folge, dass die hiermit verbundene Frage bzw. das hiermit verbundene Kriterium nicht gewertet werden kann.

## § 9

### Allgemeine Informationen

Sollten Bewerber oder Interessenten Fragen und Hilfestellungen während des gesamten Vergabeverfahrens haben, so können diese sich unter nachstehenden Kontaktadressen während der Geschäftszeiten melden.

Inhaltliche Fragen zum gesamten Bewerbungsprozess und schriftliche Bewerbungen

Gemeinde Schallstadt, Waldseemüller Straße 1, 79227 Schallstadt, Tel. (0 76 64) 61 09-41 oder [rechnungsamtleiter@schallstadt.de](mailto:rechnungsamtleiter@schallstadt.de)

Bei technischen Fragen & Problemen

BAUPILOT GmbH unter [support@baupilot.com](mailto:support@baupilot.com)

Die BAUPILOT GmbH bietet Support ausschließlich zu technischen Themen. Es können keine inhaltlichen Fragen beantwortet oder Hilfestellung beim Ausfüllen der Fragebögen geleistet werden. Dies erfolgt einzig und allein durch die Kommune.

Anlage 1 Bauplatzvergaberichtlinie Vergabekriterien und Bepunktung			DECKELUNG					
Anwortmöglichkeit	Punkte	Ortsbezogene Kriterien	Sozialbezogene Kriterien	Neutrale Kriterien	Kommentare   Erläuterungen			
<b>WOHNSITZ / ARBEITSPLATZ</b>								
<b>AKTUELLER HAUPTWOHNSITZ</b>								
Seit wie vielen Jahren bis zum Stichtag haben Sie bzw. Ihr Mitbewerber unterbrechungsfrei Ihren aktuellen Hauptwohnsitz in Schallstadt? (es werden maximal 5 volle Hauptwohnsitzjahre gewertet)	0 Jahre   bzw trifft nicht zu	0	300		Erhaltung der gewachsenen Sozialstruktur in der Gemeinde			
	1 Jahr	60						
	2 Jahre	120						
	3 Jahre	180						
	4 Jahre	240						
	5 Jahre und länger	300						
<b>ANGEHÖRIGE MIT AKTUELLEM HAUPTWOHNSITZ</b>								
Seit wie vielen Jahren bis zum Stichtag haben Ihre Eltern, Elternteil oder Geschwister oder die Ihres Mitbewerbers Ihren aktuellen Hauptwohnsitz in Schallstadt?	0 Jahre   bzw trifft nicht zu	0						
	1 Jahr	20						
	2 Jahre	40						
	3 Jahre	60						
	4 Jahre	80						
	5 Jahre und länger	100						
<b>BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNIS</b>								
Seit wie vielen Jahren haben Sie bzw. Ihr Mitbewerber bis zum Stichtag Ihren aktuellen Arbeitsplatz (mindestens eine halbe Vollzeitstelle) in Schallstadt?	0 Jahre   bzw trifft nicht zu	0						
	1 Jahr	40						
	2 Jahre	80						
	3 Jahre	120						
	4 Jahre	160						
	5 Jahre und länger	200						
<b>SELBSTÄNDIGKEIT</b>								
Seit wie vielen Jahren bestreiten Sie Ihren Lebensunterhalt aus selbständiger Tätigkeit in Schallstadt?	0 Jahre   bzw trifft nicht zu	0						
<i>Beschreibung: Als selbständig gilt, wer durch das Einkommen der Selbständigkeit (Unternehmer, Freiberufler, heilender Beruf etc.) seinen Lebensunterhalt bestreitet.</i>	1 Jahr	40	Nachweise erforderlich ggf. Bilanzen					
	2 Jahre	80						
	3 Jahre	120						
	4 Jahre	160						
	5 Jahre und länger	200						
<b>EHRENAMT VEREIN</b>								
Sind Sie oder Ihr Mitbewerber in einem aktiven Ehrenamt in der Vorstandschaft oder in einem arbeitsintensiven Engagement innerhalb eines eingetragenen Vereins, oder innerhalb einer gemeinnützigen Organisation oder anerkannten Religionsgemeinschaft in Schallstadt tätig? (Die reine Zugehörigkeit ist nicht ausreichend)	nein	0	100		Hier müssen Nachweise erbracht werden.			
	min. 1 Jahr	20						
	2 Jahre	40						
	3 Jahre	60						
	4 Jahre	80						
	5 Jahre und mehr..	100						

## EHRENAMT BLAULICHTBEREICH

Erbringen Sie oder Ihr Mitbewerber aktiven Ehrenamtsarbeit innerhalb der freiwilligen Feuerwehr, freiwilligen Polizeidienst, DRK, Malteser, DLRG oder THW? (Die reine Zugehörigkeit ist nicht ausreichend).	nein	<b>0</b>				Hier müssen Nachweise erbracht werden.
	min. 1 Jahr	<b>30</b>		<b>150</b>		
	2 Jahre	<b>60</b>				
	3 Jahre	<b>90</b>				
	4 Jahre	<b>120</b>				
	5 Jahre und mehr..	<b>150</b>				

## SYSTEMRELEVANTE TÄTIGKEIT

Üben Sie eine systemrelevante Tätigkeit als Polizist, Arzt, Rettungssanitäter, Kranken- oder Altenpfleger, Angehöriger einer Berufsfeuerwehr, Erzieher für Kindergarten oder Grundschullehrer aus?	nein	<b>0</b>				Hier müssen Nachweise erbracht werden.
	ja	<b>300</b>		<b>300</b>		

## INTEGRATION VON ELTERN BZW. SONSTIGEN ANGEHÖRIGEN IM HAUSHALT

Werden Eltern und/oder sonstige Angehörige der Bewerber dauerhaft im Haushalt leben und das Haus dauerhaft mitbewohnen ?	<b>kein</b> Elternteil / <b>kein</b> sonstiger Angehöriger wird dauerhaft im Haushalt leben bzw. das Haus dauerhaft mitbewohnen	<b>0</b>				Angehörige sind nach § 15 Abs. Nr. 3-8 Abgabenordnung (AO) bzw. § 1589 BGB
<i>Beschreibungstext: Angehörige sind, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, Geschwister der Eltern, Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).</i>	<b>ein</b> Elternteil(e) / <b>ein</b> sonstige(r) Angehörige(r) wird dauerhaft im Haushalt leben bzw. das Haus dauerhaft mitbewohnen.	<b>25</b>		<b>50</b>		
<b>ACHTUNG: Kinder werden in einem separaten Punkt gesondert bepunktet.</b>	<b>zwei / mehrere</b> Elternteile bzw. <b>zwei / mehrere</b> sonstige Angehörige werden dauerhaft im Haushalt leben bzw. das Haus dauerhaft mitbewohnen.	<b>50</b>				

## KINDER

### Beschreibungstext

Es werden ebenfalls Schwangerschaften ab der 12. Woche, Pflegekinder die im Haushalt leben bzw. pflegebedürftige Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, berücksichtigt.

Wieviele Kinder unter 18 Jahren leben in Ihrem Haushalt ?

nein, keine Kinder	<b>0</b>
1 Kind	<b>100</b>
2 Kinder	<b>200</b>
3 Kinder und mehr	<b>300</b>

**300**

Definition entsprechend § 4 Absatz 16 und 18 des LWoFG

Wieviele studierende bzw. kindergeldberechtigte Jugendliche ab 18 Jahren leben in Ihrem Haushalt ?

nein, keine Kinder	<b>0</b>
1 Kind	<b>50</b>
2 Kinder	<b>100</b>
3 Kinder und mehr	<b>150</b>

## PFLEGE- & BEHINDERUNGSGRADE

### Beschreibungstext:

Angehörige sind, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, Geschwister der Eltern, Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Liegt eine Schwerbehinderung des Bewerbers bzw. des Mitbewerbers bzw. eines im Haushalt lebenden Angehörigen ab einem Grad der Behinderung von 80 % vor ?

nein liegt nicht vor	<b>0</b>
liegt vor bei 1 Person	<b>150</b>
liegt vor bei 2 Personen	<b>300</b>

**300**

Liegt eine Pflegebedürftigkeit des Bewerbers bzw. des Mitbewerbers bzw. eines im Haushalt lebenden Angehörigen ab einem Pflegegrad 4 vor?

nein liegt nicht vor	<b>0</b>
liegt vor bei 1 Person	<b>150</b>
liegt vor bei 2 Personen	<b>300</b>

## EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

### WOHNEIGENTUM

Sind Sie und oder Ihr Mitbewerber bereits Eigentümer einer Wohnimmobilie?	ja, ich als Bewerber bin Eigentümer einer Wohnimmobilie	<b>-500</b>			<b>-500</b>	Korrektiv nach unten
	ja, ich als Mitbewerber bin Eigentümer einer Wohnimmobilie					
	ja, wir sind beide Eigentümer einer Wohnimmobilie					
	nein, ich/wir sind kein/keine Eigentümer einer Wohnimmobilie	<b>0</b>			<b>0</b>	
Sollten Sie bereits Wohneigentum besitzen, werden Sie das Eigentum veräußern? Die Veräußerung muss <b>zwingend</b> innerhalb von 6 Monaten ab Mitteilung des Zuschlages für einen Bauplatz beurkundet werden. Ein Nachweis hierfür ist zu erbringen. Sie dürfen mit der Bebauung des Kaufgrundstücks erst dann beginnen, wenn sie die Veräußerung ihrer Wohnimmobilie durch Vorlage der entsprechenden notariellen Urkunde nachgewiesen haben.	ja	<b>500</b>			<b>500</b>	
	nein	<b>0</b>			<b>0</b>	

### BEBAUBARES GRUNDSTÜCK INNERHALB VON SCHALLSTADT

Sind Sie und oder Ihr Mitbewerber bereits Eigentümer eines zu Wohnzwecken bebaubares Grundstück innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Schallstadt?	ja, ich als Bewerber bin Eigentümer eines zu Wohnzwecken bebaubaren Grundstücks innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Schallstadt	<b>-500</b>			<b>-500</b>	Korrektiv nach unten
	ja, ich als Mitbewerber bin Eigentümer eines zu Wohnzwecken bebaubaren Grundstücks innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Schallstadt					
	ja, wir sind beide Eigentümer eines zu Wohnzwecken bebaubaren Grundstücks innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Schallstadt					
	nein, ich/wir sind kein/keine Eigentümer eines zu Wohnzwecken bebaubaren Grundstücks innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Schallstadt	<b>0</b>			<b>0</b>	
Sollten Sie bereits ein zu Wohnzwecken bebaubares Grundstück besitzen, werden Sie das Eigentum veräußern/mit der Gemeinde tauschen sofern die Gemeinde das Angebot annimmt? Die Veräußerung (Verkauf an die Gemeinde oder einen Dritten oder Tausch mit der Gemeinde) muss zwingend innerhalb von 6 Monaten ab Mitteilung des Zuschlages für einen Bauplatz beurkundet werden. Ein Nachweis hierfür ist zu erbringen. Die Bewertung des der Gemeinde angebotenen Grundstücks erfolgt nach Verkehrswertgutachten und entsprechenden Ausgleichszahlungen. Sie dürfen mit der Bebauung des Kaufgrundstücks erst dann beginnen, wenn sie die Veräußerung ihres zu Wohnzwecken bebaubaren Grundstücks durch Vorlage der entsprechenden notariellen Urkunde nachgewiesen haben.	ja	<b>500</b>			<b>500</b>	
	nein	<b>0</b>			<b>0</b>	
Bei Tausch mit der Gemeinde Schallstadt zusätzlicher Bonus sofern die Gemeinde das Angebot annimmt. Die Bewertung des angebotenen Grundstücks erfolgt nach Verkehrswertgutachten und entsprechenden Ausgleichszahlungen.	ja	<b>300</b>			<b>300</b>	
	nein	<b>0</b>			<b>0</b>	

<b>BEBAUBARES GRUNDSTÜCK AUßERHALB VON SCHALLSTADT</b>						
Sind Sie und oder Ihr Mitbewerber bereits Eigentümer eines zu Wohnzwecken bebaubaren Grundstücks außerhalb der Gemarkung der Gemeinde Schallstadt?	ja, ich als Bewerber bin Eigentümer eines zu Wohnzwecken bebaubaren Grundstücks außerhalb der Gemarkung der Gemeinde Schallstadt					
	ja, ich als Mitbewerber bin Eigentümer eines zu Wohnzwecken bebaubaren Grundstücks außerhalb der Gemarkung der Gemeinde Schallstadt	-500			-500	Korrektiv nach unten
	ja, wir sind beide Eigentümer eines zu Wohnzwecken bebaubaren Grundstücks außerhalb der Gemarkung der Gemeinde Schallstadt					
	nein, ich/wir sind kein/keine Eigentümer eines zu Wohnzwecken bebaubaren Grundstücks außerhalb der Gemarkung der Gemeinde Schallstadt	0			0	
Sollten Sie bereits Wohneigentum besitzen, werden Sie das Eigentum veräußern? Die Veräußerung muss zwingend innerhalb von 6 Monaten ab Mitteilung des Zuschlages für einen Bauplatz beurkundet werden. Ein Nachweis hierfür ist zu erbringen. Sie dürfen mit der Bebauung des Kaufgrundstücks erst dann beginnen, wenn sie die Veräußerung ihrer Wohnimmobilie durch Vorlage der entsprechenden notariellen Urkunde nachgewiesen haben.	ja	500			500	
	nein	0			0	
<b>SUMMEN Punkte</b>			<b>400</b>	<b>1100</b>	<b>300</b>	
<b>QUOTIERUNG</b>	<b>Ortskriterien zu Sozialkriterien</b>		<b>27%</b>	<b>73%</b>		
<b>MAXIMAL erreichbare Gesamt Punktzahl</b>	<b>1.800</b>					